



**Traktandum 21 / Totalrevision des Energiegesetzes und
Volksinitiative “Energiezukunft Luzern”; Entwürfe Kantonales
Energiegesetz und Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative -
Kantonales Energiegesetz (KEng) / Bau-, Umwelt- und
Wirtschaftsdepartement**

1.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Nichteintreten.	Winiger Fredy
2.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Erstellung, Betrieb, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden und _____ Anlagen mit möglichst geringem Energieeinsatz und möglichst geringen Energieverlusten,	Brücker Urs 1 Abs. 2b
3.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen.	Brücker Urs 1 Abs. 2c
4.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel einer _____ 1-t-CO ₂ -Gesellschaft.	Zemp Gaudenz 1 Abs. 3
5.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel <u>der Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr.</u>	Brücker Urs 1 Abs. 3

6.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen.	Winiger Fredy 1 Abs. 3
7.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Kanton und Gemeinden können, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, zum Zweck des Energieeinkaufs, der Energieverteilung, <u>der Energiespeicherung</u> oder der Energieproduktion eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisation bilden oder sich an einer solchen beteiligen.	Brücker Urs 3 Abs. 1
8.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>Bis im Jahr 2030 werden 15 Prozent des gesamten Stromverbrauchs mit Photovoltaikanlagen auf Kantonsgebiet produziert.</u>	Brücker Urs 4 Abs. 3 (neu)
9.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>Energieeffizienz in der Mobilität</u>	Töngi Michael 8 Abs. 1n (neu)
10.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen.	Brücker Urs 8 Abs. 2
11.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>Für Altbauten ist innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) zu erstellen.</u>	Hofer Andreas 10 Abs. 3 (neu)
12.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen.	Hunkeler Damian 10 Abs. 4

13.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Brücker Urs 12 Abs. 3 (neu)	<u>Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das Gebäude energieautark betrieben wird, bzw. nicht von externen Energielieferungen abhängig ist.</u>
14.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Candan Hasan 13 Abs. 1 (neu)	<u>Beim Ersatz des Wärmeeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit dies technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.</u>
15.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Candan Hasan 13 Abs. 1	Beim Ersatz <u>resp. Wiedereinbau eines fossilen</u> Wärmeeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.
16.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Schmid-Ambauen Rosy 13 Abs. 1	Streichen.
17.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Hofer Andreas 13 Abs. 5 (neu)	<u>Für den Ersatz eines fossilen Wärmeeerzeugers durch einen 100 Prozent erneuerbaren Wärmeeerzeuger wird eine sogenannte Abwrackprämie eingeführt. Der Regierungsrat regelt die Details.</u>
18.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Winiger Fredy 13	Streichen.
19.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Candan Hasan 14 Abs. 1b	zu mindestens <u>75 Prozent</u> mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.

20.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen.	Winiger Fredy 14
21.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Festhalten an der Fassung der Regierung.	Candan Hasan 15 Abs. 3
22.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen.	Winiger Fredy 15
23.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen.	Brücker Urs 16 Abs. 1
24.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten u.a.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr <u>extern</u> <u>zugeführter Energiebedarf</u> für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.	Brücker Urs 18 Abs. 1
25.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen.	Zemp Gaudenz 21
26.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen <u>ist nicht zulässig.</u> _____	Hofer Andreas 22 Abs. 1

27.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Brücker Urs 22 Abs. 2	Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren <u>festen, flüssigen oder gasförmigen</u> Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. _____
28.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen.	Brücker Urs 22 Abs. 3	
29.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen.	Zemp Gaudenz/Winiger Fredy 27	
30.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Töngi Michael 28 (neu)	<u>Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität.</u>
31.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Ablehnung.	Winiger Fredy	